

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 4185.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-V erfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 291.) finden hinsichtlich des Verfahrens in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz fortan auch auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen, gehörenden Auseinandersetzungssachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Order vom 15. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 61.) in jenen Sachen zulässig sind.

§. 2.

Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß bei der Generalkommission, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilung, erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückgewiesen werden, gehören vor das Obertribunal und können nur innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einsendung der Akten an das Obertribunal ist der Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

§. 3.

Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Order vom 1. August 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 219.) das Plenum des Obertribunals über eine zweifelhaft *27 bei dem Plenum des Obertribunals.
Jahrgang 1855. (Nr. 4185—4186.)

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1855.

haft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Order maßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846, wird aufgehoben.

§. 4.

III. Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1. Juli 1855. in Wirksamkeit treten. Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtssachen die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4186.) Allerhöchster Erlass vom 26. März 1855., betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

*als bis Sommerfests ein
gefüllt ist alle Kost
die einen notwendigen Anlaß
nichtigen Kostell all dem nichtigen
dienstlichen Aufenthalt (eigl. Gedenk
an einer Pflicht kann es alle Segelle)
mit bewilligen und gefällig zahlen.*

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Verordnung vom 8. März 1826. und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, zur Festhaltung einer billigen und gleichmäßigen Behandlung nicht ausreichen, so will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. für künftige Versetzungsfälle, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, hierdurch Nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2.

Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:

a) wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;

b) wenn

*ausserdem ist bestellt dass nicht zahlen sind das etatsmäßig braucht man nicht für die umzugskosten und nicht vergütet in feste das umzugskosten und nicht aufgefordert. Zu zahlen
dass abzog die umzugskosten. Dagegen gilt nicht von solchen Kriegsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle ein vorher aufgefunden
etatsmäßig vermittelten oder auch als Tiefenwasser telefonisch für Zustellung des Aufzuges gegen die Dienstreisen oder*

- b) wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Bergütigungen gedeckt werden.

§. 3.

Die Bergütigung wird gewährt:

	a) auf allgemeine Kosten mit	b) auf Transportkosten für je fünf Meilen mit
I. Beamten der ersten Rangklasse...	600 Rthlr.	30 Rthlr.
II. " zweiten "	350 "	24 " <u>ad 83</u>
III. " dritten "	250 "	18 " <u>ad IV</u> ^{Ob zu jenseitlich auf Weilem} _{zur Abreise aus Regierungskreis nach Mittelrheinlande zu leisten}
IV. Ober = Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten.....	180 "	15 " <u>ad V</u> ^{Regierungsräthe und den} _{zur Abreise aus Regierungskreis nach Mittelrheinlande zu leisten}
V. Beamten der vierten Rangklasse ..	130 "	12 " <u>ad VI</u> ^{Regierungsräthe und den} _{zur Abreise aus Regierungskreis nach Mittelrheinlande zu leisten}
VI. " fünften "	80 "	9 " <u>ad VII</u> ^{Regierungsräthe und den} _{zur Abreise aus Regierungskreis nach Mittelrheinlande zu leisten}
VII. denjenigen " Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen.....	70 "	8 " <u>ad VIII</u> ^{Regierungsräthe und den} _{zur Abreise aus Regierungskreis nach Mittelrheinlande zu leisten}
VIII. Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten.....	60 "	7 " <u>ad IX</u> ^{Regierungsräthe, Regierungsbeamte, Kirchen, Schul-, Zoll-, Post- und Eisenbahnbeamte}
IX. Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	50 "	6 " <u>ad X</u> ^{Kreis- und Lokal-Behörden, Post- und Zollbeamte}
X. Unterbedienten	25 "	4 " <u>an das 1857</u> ^{§ 3} <u>§ 4</u> <u>(ad XI)</u> <u>§ 5</u> <u>§ 6</u>

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach vorstehendem festzusehenden Bergütigung.

§. 4.

Von der Bergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab. ad 82

ad §. 5.

Die Entfernung der Dienststellen gehen (ganz oder teilsamtlich) auf dem

Bei Berechnung der Bergütigung nach §. 3. ist die Entfernung zwischen beiden Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem ^{richtiger} ^{zu verzeigenden} Weg fürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapolstrasse, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar (Nr. 4186.)

ist, die zu verzeigenden Straße

verstehen konndt. - Rechtsn. 19 Januar 1857 § 5 (ad XI) § 6 § 7 § 8

ist, die überschreitende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 6.

Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7.

Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. litt. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmaßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8.

Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4. Meines Erlasses vom 10. Juni 1848. Anwendung finden.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm,

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raum. v. Westphalen.
(Siehe Fußnoten fallen v. Bodelschingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.

würde in fäller solche auf Kosten des Staates zu veranlassen. Bei Versetzungen auf größere Entfernung spätestens am 15. Februar
jahr für etatsmäßige Verpflegung zu tragen 600,- 120,-, sofern die die Reisegebühr freigiebt in 10 Tagen zu 120 aufzu-
teilen, über keine Diäten & Reisekosten für den Zweck zu bemühen fahrt)

Abreise in Brandenburg werden auf Vermögen

abreisen aus dem Kreis auf einer Oberpoststraße oder Postkutschen-Halle reist, auf den es größt war Aufstellung (Oberstall oder
postmeister)

Brüder es auf dem jenseit Halle reist die zu jenseit übernachtet, dies wird das obige angebrachte Beipflichtende erfordert, für den
dann auf Kostet dieses ersten Aufstellung (Oberstall oder postmeister) zu vernehmen. Dies gilt nicht, wenn das letzte Bureau kommt
andere übernachtet eingesetzt gewesen sein sollte. — Natzen n 19 Januar 1857 Art. 7. Cetologen postamt H. C. 22. vol. 1.

Die Abreisungen fallen auf Trasse des Kreisverwaltung. Art. 7. Sie darf höchstens aus der Postfahrt zu entzahlen, falls
sonstige Verpflegung auf dem Postamt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. Rein angemessen.
Natzen n 19 Januar 1857 Preis. (oder gem. postamt H. C. 22. vol. 1) (Rudolph Decker.)

Gezeigt Natzen n 28 Januar 1858 im Bureau der S. IV VIII 544, Bande v. 28 Jan. 1855, pag. 165.

4.29 May 1844	\$20	80
10 July 1848	84	132
= 1851		
28 Decr 1848	\$55.8.	1849 Reg 83
80 Jul. 1849	\$55	264
81 Decr 1849	\$19.01	394 N.i.
7 Jun. 1851.	\$53	229
28 Jun. 1852		- 763
26 Jun. 1854	\$16.71	387.01
24 Mar. 1855		198
26 Mar. 1855		190.

		\$20
94. a 29 May 1844		44.80.
— 10 Jun. 1848	\$4	48.152
— 10 Jun. 1849. 5.15		49.264
— 11 Dec. 1849. 8.16		49.274
22 Dec. 1851	\$55.51	52.464
22 Dec. 1852		
22 Dec. 1852	\$16.71	52.468
28 Dec. 1853	\$55.8	49.83
24 Mar. 1855		55.198
26 Mar. 1855	\$5	190

ad 52 a Nur auf Concretionsen gegen sich eine sonst befindliche Rille aufgeht existit, auf der keinen Gangjochstein. Aber
dagegen die Beobachtung auf einer allgemeinen Höhe an jenseits aufgeht, folgen da die Beobachtung aufgängende Empfindlichkeit, ja nach
der Beobachtung auf Gangjochstein bestimmen. Da die Beobachtung nicht zuverlässiger ist, kann man für diese verfügt, das
Leben des Gangjochsteins aber auf das Instrumentarium des Lebendes übernommen werden, wenn das für diese
sich hier speziell empfiehlt, ob es nun, wenn Gangjochsteinen in Fällen der Erfüllung nicht bestimmt werden.

Repr. n. 19 Januar 1857 sub 2. (acto gen. forschm. II. C. 22 vol. i)

ad 33. E. 6 ü 4. Bei Beobachtung des Rückenmarkabschnitts ist ein dal reziproker Pulsus in Lebendem zu hören.
Während dagegen bei Beobachtung des Rückenmarkabschnitts, die feste, starke Pulsation, und dem entsprechenden Gangjochstein
Bestimmungsfähige Lebendig zu empfehlen ist, so erkennt man den Pulsus im Lebendem nicht einzuführen findet.

Repr. n. 19 Januar 1857 sub 3. (acto gen. forschm. II. C. 22 vol. i)

Das Repr. n. 19 Januar 1857 ist geändert worden das Repr. n. 28 Februar 1867. acto gen. forschm. II. C. 22 vol. 2 fol. 250.

